



2.2.1 Straße/Schiene

Vorwort

Die Anlage 7 enthält die Bußgeldsätze in Bezug auf die Verantwortlichen untereinander und der Verhältnismäßigkeit zur Sicherheitsrelevanz.

Grundlage sind die Gefahrenkategorien nach Anlage 3 der GGKontrollIV mit drei Gefahrenkategorien (I, II, III).

Anpassung des Bußgeldrahmens mit Zuordnung zur jeweiligen Kategorie:

- Kategorie I: mindestens 500 €
- Kategorie II: mindestens 300 €
- Kategorie III: mindestens 200 €

Zu beachten sind die Erläuterung zu § 37 Ordnungswidrigkeiten in der RSEB. Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in der Anlage 7 der RSEB sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebene Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.

In allen Fällen kann bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 Euro erheben (§ 56 Absatz 1 Satz 1 des OWiG). Ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit, wobei die Gesamtbetrachtung entscheidet.

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	Pflichten §§ der GGVSEB	OWi in § 37 (1) GGVSEB	Straße		Eisenbahn	
			Bußg. (€)	Vwgeld (€)	Bußg. (€)	Vwgeld (€)
Absender	§ 18 (1)	Nr. 4				
Straße und Eisenbahn						
Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verloader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen, mit der Eisenbahn übergibt oder im Straßenverkehr selbst befördert, mit Erteilung des Beförderungsauftrags a) auf das gefährliche Gut durch die Angaben nach 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d b) und, wenn Güter auf der Straße befördert werden, den §§ 35 und 35 a unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen	Nr. 1	a)	200– 500		200– 500	
Beförderer richtig und rechtzeitig in nachweisbarer Form über Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden Güter informieren	Nr. 2	b)	500		500	
Rechtzeitig vergewissern, dass Gut zur Beförderung zugelassen	Nr. 3	c)	1500		1500	
Sicherstellen, dass Angaben im Beförderungspapier richtig und vollständig eingetragen werden	Nr. 4	d)	200– 500		200– 500	
Verwenden nur zugelassener und geeigneter Verpackungen, Großverpackungen, IBC, Tanks oder MEMU	Nr. 5	e)	800		800– 1500	
Benachrichtigen der zuständigen Behörde (Klasse 7)	Nr. 6	f)	800		800	
Gewährleisten des Besitzes einer Zeugnis- oder Anweisungskopie; Aufzeichnung vollständig zur Verfügung stellen (Klasse 7)	Nr. 7	g)	500– 800		500– 800	

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Sorgt dafür, dass ein Beförderungspapier nach 5.4.1 mitgegeben wird, das die nach 5.4.1, die nach den anwendbaren Sondervorschriften in 3.3 sowie die in 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID/ADN, 6.7.1.3 ADR/RID geforderten Angaben, Anweisungen oder Hinweise enthält	Nr. 8	h)	200–500	–	200–500	55
Beförderer erforderliches Zeugnis zugänglich machen (Klasse 7)	Nr. 9	i)	500		500	
Erforderliche Begleitpapiere dem Beförderungspapier beifügen	Nr. 10	j)	500		500	
Verlader rechtzeitig auf Begasung schriftlich oder elektronisch hinweisen	Nr. 11	k)	500		500	
Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach 5.4.4.1 ADR/RID aufbewahren	Nr. 12	l)	500		500	
Straße	(2)					
Ausnahmezulassung vor Beförderungsbeginn dem Beförderer übergeben	Nr. 1	m)	500			
Erforderliche Informationen über die Temperaturkontrolle nach 7.1.7.3 ADR dem Beförderer vor Beförderungsbeginn zur Verfügung stellen	Nr. 2	n)	500			
Eisenbahn	(3)					
RID-Vorschrift für den Versand als Expressgut beachten	Nr. 1	o)			500	–
Anbringen von Großzetteln, orangefarbener Tafel, Kennzeichen und Rangierzettel auch an ungereinigten leeren Wagen, Großcontainern und Kleincontainern für die Beförderung in loser Schüttung sowie Schüttgut-Containern nach den bezeichneten Vorschriften	Nr. 2	p)			500	15–55
Dafür sorgen, dass das Beförderungspapier die Angaben nach 1.1.4.4.5 RID enthält	Nr. 3	q)			200	
Absender, Beförderer, Empfänger	§ 27 (2)					
Bei Überschreiten des Grenzwertes für Dosisleistung bzw. Kontamination:		Nr. 19 b)				
– Untersuchen der Ursachen, Umstände und Folgen;			500		500	
– Ergreifen geeigneter Maßnahmen, zur Abstellung/Verhinderung eines erneuten Auftretens;			800		800	
– Informieren der zuständigen Behörde.			800		800	
Absender, Auftraggeber des Absenders, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger	§ 27 (4)					
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial		Nr. 19 f)	500		500	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	§ 27 (4a) Satz 1 i.V. m. Satz 2	Nr. 19 g)	400	–	400	–
Auftraggeber des Absenders	§ 17	Nr. 3				
Hat sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen,	(1) Nr. 1	a)	1500		1500	

Funktionsträger – Pflichtenbeschreibung	S/E: §	§ 37 (1)	€	€	€	€
Hat dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2, sowie den Absätzen 5.5.2.4.1, 5.5.2.4.3 und 5.5.3.7.1 ADR/RID, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Abs. 4 Satz 1 oder § 35a Abs. 1 oder Abs. 4 Satz 1 unterliegen, auf deren Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen und	(1) Nr. 2	b)	500		500	
Hat dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei der Beförderung nach 3.5 auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach 3.5.1.4 ADR/RID, hingewiesen wird.	(1) Nr. 3	c)	500	–	500	–
Absender Angaben nach 1.1.4.4.5 RID schriftlich oder elektronisch mitteilen	(2)	d)			200	–
Erforderliche Informationen über die Temperaturkontrolle dem Beförderer vor Beförderungsbeginn zur Verfügung stellen	(3)	e)	500			
Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verladener, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger	§ 27 (4)					
Einführen/Anwenden von Sicherungsplänen für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial		Nr. 19 f)	500		500	
Dafür sorgen, dass der nächstgelegenen zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mitgeteilt wird, wenn Fahrzeuge, Wagen, Beförderungsmittel oder Container mit gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial oder diese Güter selbst abhandeln. Gleiches gilt im Falle des Wiederauffindens.	§ 27 (4a) Satz 1 i.V. m. Satz 2	Nr. 19 g)	400	–	400	–
Beförderer	§ 19	Nr. 5				
Straße, Eisenbahn	(1)	–				
Absender richtig und rechtzeitig über Grenzwert, Dosisleistung bzw. Kontamination informieren (Klasse 7)	Nr. 1	a)	500		500	–
Darf, wenn er einen Verstoß gegen die in Absatz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 bis 4 des § 19 genannten Vorschriften des ADR/RID feststellt, die Sendung so lange nicht befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind.	Nr. 2	b)	500*)–10000		500	–
Muss dafür sorgen, dass Tanks nach 4.3.3.6 Buchstabe f ADR/RID nicht zur Beförderung aufgegeben werden.	Nr. 3	c)	800	–	800	–
Eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR/RID festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten ab Ende der Beförderung nach 5.4.4.1 ADR/RID aufbewahren.	Nr. 4	d)	500		500	–
Muss dafür sorgen, dass Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten, die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet worden sind, Angaben nach 5.5.2.4.1 ADR/RID enthalten.	Nr. 5	e)	800		800	–
Muss dafür sorgen, dass die Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrzeugen, Wagen oder Containern, die Trockeneis oder zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendete Stoffe enthalten haben und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet werden, die Angaben nach 5.5.3.7.1 ADR/RID enthalten.	Nr. 6	f)	500		500	–

*) Der Bußgeldsatz für die ursprüngliche Pflicht, gegen die verstoßen wurde, wird aufgrund vorsätzlichen Handelns verdoppelt, mindestens aber 500 €.